

Koop

An: Stadtvertretung am 19.12.2016 zur Vorlage SR/BeVoSr/376/2016
Betreff: WG: KAB-Rd-Vfg. Nr. 37/2016: Kameradschaftskassen der Freiwilligen Feuerwehren
Anlagen: Handlungshilfe_KameradschaftskassenVersion1_0.pdf

Von: Bentin

Gesendet: Freitag, 25. November 2016 10:06

An: Ancot; Denkewitz; Jakubczak; Koop; Pantelmann; Weindock; Werner; Wolf

Betreff: WG: KAB-Rd-Vfg. Nr. 37/2016: Kameradschaftskassen der Freiwilligen Feuerwehren

Von: Ceranik@Kreis-RZ.de [<mailto:Ceranik@Kreis-RZ.de>]

Gesendet: Freitag, 25. November 2016 09:33

An: doris.stubbe@gemeinde-buechen.de; christina.bitterhoff@gemeinde-buechen.de; Petra.Kolm@gemeinde-buechen.de; info@amt-berkenthin.de; hase_mobil@amt-berkenthin.de; Dieter.Ropers@stadt-moelln.de; uwe.benthien@gemeinde-buechen.de; ingmar.juhl@gemeinde-buechen.de; poststelle@amt-hohe-elbgeest.de; info@lauenburg.de; thomas.burmester@lauenburg.de; sontopski@amt-lauenburgische-seen.de; avschumacher@lauenburg-elbe.de; stadt@moelln.de; Bentin; blome@amt-sandesneben-nusse.de; zentrale@schwarzenbek.de; vorzimmer@schwarzenbek.de; info@amt-schwarzenbek-land.de; gemeinde@wentorf.de; k.feldt@wentorf.de

Cc: Steffens@kreis-rz.de

Betreff: KAB-Rd-Vfg. Nr. 37/2016: Kameradschaftskassen der Freiwilligen Feuerwehren

KAB-Rundverfügung Nr. 37/2016; Kameradschaftskassen der Freiwilligen Feuerwehren

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus aktuellem Anlass mache ich darauf aufmerksam, dass gemäß § 97 Abs. 1 Satz 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) im Bereich der freiwilligen Feuerwehren die für Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse) geltenden Vorschriften des Brandschutzgesetzes anzuwenden sind.

Aufgrund der Änderung des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) können die Gemeinden nach § 2a Abs. 1 BrSchG durch Satzung für die Gemeindefeuerwehr und für Ortsfeuerwehren auch auf deren Antrag Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse) bilden. Bereits bestehende Kameradschaftskassen **werden** als Sondervermögen nach Satz 1 weitergeführt. Da eine Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Sondervermögen der Gemeinde ist, muss die Gemeinde in diesem Fall eine Satzung für Sondervermögen der Gemeinde für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr erlassen (siehe Mustersatzung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 40 Seite 895 ff.).

Die Gemeindevertretungen sind also bei bestehenden Kameradschaftskassen **verpflichtet** eine "Satzung für Sondervermögen" zu erlassen.

Gemäß § 2a Abs. 2 BrSchG wird vom Wehrvorstand für jedes Sondervermögen ein Einnahme- und Ausgabeplan aufgestellt, der alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Sondervermögens voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält, eine Sonderkasse eingerichtet und eine Sonderrechnung geführt.

Laut § 2a Abs. 3 BrSchG wird der Einnahme- und Ausgabeplan von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt nach der Zustimmung der Gemeindevertretung in Kraft. Ebenso ist nach Abschluss des Haushaltsjahres die Einnahme- und Ausgaberechnung der Gemeindevertretung vorzulegen.

Die Freiwilligen Feuerwehren sind **verpflichtet**, den Gemeindevertretungen Auskunft über das Sondervermögen "Kameradschaftskasse" zu erteilen.

In diesem Zusammenhang weise ich auf die vom Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein erstellte Handlungshilfe für die Führung der Kameradschaftskassen der Freiwilligen Feuerwehren in Schleswig-Holstein hin.

Ich bitte Sie, diese Rundverfügung Ihren Stadt- und Gemeindevertretungen und Ihren Freiwilligen Feuerwehren zur Kenntnis und zur Beachtung weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Anja Ceranik

Kreis Herzogtum Lauenburg
Fachdienst Kommunales
- Kommunalaufsicht -
Barlachstraße 2
23909 Ratzeburg
Tel.: 04541 / 888 235
Fax: 04541 / 888 237
E-Mail: ceranik@kreis-rz.de

Kreis Herzogtum Lauenburg

Allgemeine E-mail: <mailto:info@kreis-rz.de>

Besuchen Sie uns im Internet: www.kreis-rz.de



Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese Mail drucken. Danke.
